

BREKO | Reuterstraße 159 | 53113 Bonn

**Per Mail: BK2-Postfach@BNetzA.de**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-  
kommunikation, Post und Eisenbahnen

Beschlusskammer 2

Frau Vorsitzende Ute Dreger

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Reuterstraße 159  
53113 Bonn  
Tel.: +49 228 24999-70  
Fax: +49 228 24999-72  
breko@brekoverband.de

20. Dezember 2013

**BK 2a-13/002, BK 2a-13/003**

**Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der Beschlusskammer zu den Anträgen der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Carrier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung sowie auf Genehmigung von Entgelten für CFV Ethernet und die Express-Entstörung**

Sehr geehrte Frau Dreger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.10.2013 hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur einen Konsultationsentwurf zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Carrier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung (BK2a-13/002) sowie zum Antrag der Telekom auf Genehmigung von Entgelten für Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet und die Express-Entstörung (BK2a-13/003) veröffentlicht.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen nach Durchsicht der Konsultationsentwürfe wie folgt dazu Stellung.

## **I. BK2a-13/002 Entgelte für CFV und die Express-Entstörung**

### **1. Bereitstellungsentgelte**

Die Höhe der Bereitstellungsentgelte (Technik und Vertrieb) hat sich nach § 31 Abs. 1 i.V.m. § 34 TKG an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu bestimmen.

Aufgrund der langjährigen Erfahrungen der Telekom im Bereitstellungsprozess stellt sich die Frage, wieso trotz des stetig gestiegenen Prozess Know-how auf Seiten der Telekom, Entgelte genehmigt werden sollen, die teilweise um mehr als 20 % über den im Jahr 2011 letztmals genehmigten Entgelten liegen. Die im Laufe der Zeit erwartenden Effizienzfortschritte werden dabei offensichtlich nicht ausreichend berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang ist es aus unserer Sicht kritisch zu beurteilen, dass die Beschlusskammer die Erläuterungen der Antragstellerin zur Auftragsbearbeitung als sachgemäß erachtet.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar inwiefern die manuelle Auftragsbearbeitung Effizienzvorteile gegenüber einer automatisierten Auftragsbearbeitung haben soll. Nach unseren Erkenntnissen setzt die Antragstellerin im Bereich der „Bereitstellung und Kündigung Vertrieb“ die elektronische Bearbeitung ein, wodurch Effizienzvorteile entstehen, die sich so in den Entgelten nicht widerspiegeln. Eine effizientere manuelle Bearbeitung ist im Rahmen der Angebotserstellung und bei der Bearbeitung von Leitungsverläufen in Landkarten schwer vorstellbar. Vielmehr wird hierzu Computersoftware verwendet, was zu Effizienzsteigerungen führt.

Die Beschlusskammer nimmt bei der „Bereitstellung und Kündigung Technik“ eine Kürzung der Prozesszeiten um 25 % vor. Dies entspricht der Kürzung im Antrag von 2011. Dabei bleiben aber die in der Zwischenzeit eingetretenen technischen Weiterentwicklungen und damit einhergehende Effizienzfortschritte unberücksichtigt.

Schließlich ist aus dem Konsultationsentwurf nicht ersichtlich, dass die Beschlusskammer die kostenmäßige Beteiligung der Wettbewerber bei den Baukosten für eine Neuverlegung von Leitungen bei der Entscheidung über die Höhe der Bereitstellungsentgelte berücksichtigt hat. Aufgrund dessen, dass sich die Wettbewerber bereits anteilmäßig an den Baukosten beteiligen, hat, um eine doppelte Inanspruchnahme der Wettbewerber zu verhindern, eine entsprechende Reduzierung der Bereitstellungsentgelte zu erfolgen. Berücksichtigt man diese Beteiligung der Wettbewerber bei den Entgelten nicht, werden die Wettbewerber doppelt belastet, die Telekom dagegen in erheblichem Maße begünstigt.

## **2. Regio Ortsnetze**

Kritisch zu beurteilen ist, dass die Beschlusskammer sich in Ihrem Konsultationsentwurf nicht mit der von der Telekom beantragten Erhöhung der Anzahl der Regio Ortsnetze auseinandergesetzt hat. Die Beschlusskammer sollte prüfen, ob mit der von der Telekom beantragten Anzahl der Regio Ortsnetze die tatsächliche Netzstruktur der Antragstellerin abgebildet wird.

## **3. Regulierung der Entgelte für Zusatzleistungen**

Im Konsultationsentwurf führt die Beschlusskammer aus, dass die Entgelte für die „Lieferzeitaus-

kunft" sowie die „Änderung /Verlegung der Abschlusseinrichtung“ nicht genehmigungspflichtig sind.

Die Lieferzeitauskunft ist unverzichtbarer Bestandteil des Bereitstellungsprozesses. Dabei spielt die Auskunft bei der Frage, ob der Endkunde eine CFV erwirbt oder nicht eine entscheidende Rolle, da der Endkunde für seine eigene interne Planung auf eine konkrete Auskunft zur Lieferzeit angewiesen ist. Für den Endkunden selbst ist es aber noch wichtiger selbst einen bestimmten Lieferzeitpunkt zu benennen, da damit der Erfolg eines konkreten Projektes untrennbar verknüpft ist. Die Lieferzeitauskunft ist damit, entgegen der Auffassung der Beschlusskammer, zwingend erforderlich, um den Zugang zu einer Mietleistung zu ermöglichen.

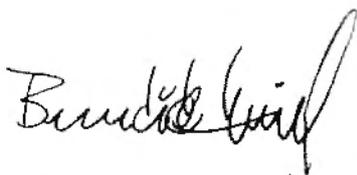
Die Ausführungen zur Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte für die Lieferzeitauskunft" gelten entsprechend für die Entgelte für die „Änderung/Verlegung der Abschlusseinrichtung“. Aus Endkundensicht ist auch diese Leistung für die Bereitstellung und Überlassung einer CFV zwingend erforderlich.

## II. BK2a-13/003 Entgelte für CFV Ethernet und die Express-Entstörung

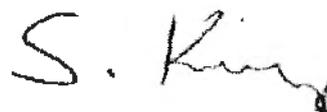
Die Ausführungen unter I. zu den den Regio-Ortsnetzen sowie zur Frage der Regulierung zusätzlicher Leistungen gelten gleichermaßen in Bezug auf den Konsultationsentwurf für die beantragten Entgelte für CFV Ethernet und die Express-Entstörung. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir daher an dieser Stelle auf unsere oben unter I. gemachten Ausführungen.

Für Rückfragen oder die vertiefte Erörterung der angesprochenen Punkte stehen wir der Beschlusskammer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Kind  
Regulierungsverfahren & Recht



Sven Knapp  
Referent Recht & Regulierung